

Sportverein Bösel – mit Sitz in 2909 Bösel

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsgrundlage des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Bösel. Er hat seinen Sitz in Bösel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und gehört durch diesen dem Deutschen Sportbund e.V. an.

2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an.

3. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung und Ausbreitung des Sports. Der Verein erstrebt durch Sport- und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er erfüllt seinen Zweck unter strenger Anerkennung des Prinzips des Amateursports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Gliederung

Der Verein besteht zunächst aus Fußballabteilungen. Abteilungen für andere Sportarten werden in Zukunft eingerichtet. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts bestragen. Der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Aufnahme bzw. Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Vorstand, im letzteren Fall ohne Begründung.

Über den Aufnahmeantrag hat binnen 4 Wochen eine Entscheidung zu fallen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung eines Jahresbeitrages, der sofort bei Aufnahme fällig wird.

## § 4

### Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der abgegebenen Stimmen ernannt und abberufen werden.

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet und genießen das aktive und passive Wahlrecht.

## § 5

### Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie haben sich nach dieser Satzung zu richten und dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlage, Geräte und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen:

- a) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung durch den Vorstand zuzustellen.

## § 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung hat in jedem 1. Quartal eines Geschäftsjahres zusammenzutreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann zu jedem Zeitpunkt durch den Vorstand oder auf Antrag von mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt die Beschließung insbesondere über:

Wahl des Vorstandes

Wahl der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Fachausschüsse

Satzungsänderungen

Beitragsfestsetzungen

Die Punkte sind in die Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung aufzunehmen. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins.

## § 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden
- 3) 3. Vorsitzenden

- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer
- 6) Jugendobmann
- 7) Schiedsrichterobmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende kann ein weiteres Amt im Vorstand bekleiden.

## § 10

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernden Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit bis zu Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.

Einzelne Vorstandsmitglieder können eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu 720 € im Jahr (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Vorstand entscheidet darüber bei Bedarf und im Rahmen der Haushaltslage.

## § 11

### Fachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart zusammen.

Ihre Aufgaben bestehen darin, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliedern gefassten Beschlüsse innerhalb des Verein zu verwirklichen.

## § 12

### Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

### § 13

#### Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder braucht keine Rücksicht genommen werden.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten des Vereins durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 8 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist der anstehende Beschluss geheim durchzuführen. Sämtliche stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis fünf Tage vor dem Versammlungstag befugt. Später eingetragene Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenes Buch zu führen, das am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 14

#### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung die Mehrheit von  $\frac{4}{5}$ , unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

### § 15

#### Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösel, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Gunsten des Sports in der Gemeinde Bösel zu verwenden hat.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.